

99107055017001

# Zuschüsse zu Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung Bewilligung nach der in §32 SGB XII dargelegten Definition der Übernahme der Beiträge durch den Sozialhilfeträger

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/services/99107055017001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107055017001
Leistungsbezeichnung I	Zuschüsse zu Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung Bewilligung nach der in §32 SGB XII dargelegten Definition der Übernahme der Beiträge durch den Sozialhilfeträger
Leistungsbezeichnung II	Unterstützung zur Finanzierung von Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung beim Sozialhilfeträger beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Freigabestatus Bibliothek</b>	fachlich freigegeben (gold)
<b>Begriffe im Kontext</b>	Sozialhilfe, Basistarif Krankenversicherung, Schonvermögen, Gesetzliche Krankenversicherung, Sozialhilfeträger, Zuschüsse, private Krankenversicherung, Krankenversicherung, leistungsberechtigte Personen, Pflegeversicherung, Beiträge, Solidargemeinschaft, hilfebedürftig
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Sozialleistungen (107)
<b>Verrichtungskennung</b>	Bewilligung (017)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
<b>Lagen Portalverbund</b>	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Gesundheitsvorsorge (1130100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	09.10.2024
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_32.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_32.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_82.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_82.html</a>
<b>Teaser</b>	Reicht Ihr Einkommen oder Vermögen für Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung bei der Finanzierung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln finanzieren können, können Sie Unterstützung im Hinblick auf die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten. Falls Sie über Einkommen verfügen, vermindern die Beiträge Ihr auf die Sozialhilfe anzurechnendes Einkommen. Im Übrigen ist die Anerkennung dieser Beiträge als gesonderter Bedarf möglich.</p> <p>Berücksichtigungsfähig sind dabei die monatlichen</p>

## Modul

## Sachverhalt

---

Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sowie der sogenannte Zusatzbeitrag. Ebenfalls können Beiträge zu einer Solidargemeinschaft berücksichtigt werden.

Ihre Beiträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie angemessen sind. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung gelten stets als angemessen.

Folgende Beiträge gelten in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung als angemessen:

- bei privater Krankenversicherung:
  - halbiertes Beitrag im Basistarif
  - Beitrag im Standardtarif
- bei privater Pflegeversicherung:
  - bis zur Höhe des halbiertes Beitrags der gesetzlichen Pflegeversicherung
  - Beitrag im Standardtarif

Im Basistarif sind die Leistungen der privaten Krankenversicherung vergleichbar mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können von Ihrer Versicherung eine Information anfordern, wie hoch Ihr Beitrag im Basistarif wäre. Das Sozialamt prüft dann auf Grundlage des vollen Beitrags zum Basistarif, ob Sie hilfebedürftig sind, also Unterstützung erhalten könnten. Wenn das der Fall ist, halbiert sich der Beitrag zum Basistarif.

Bereits durch diese Halbierung kann es dazu kommen, dass Sie nicht mehr hilfebedürftig sind und Ihren Lebensunterhalt wieder selbst sicherstellen können. Wenn Sie dennoch Unterstützung brauchen, berücksichtigt das Sozialamt bei der Berechnung Ihres Anspruchs den halbierten Beitrag im Basistarif.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen kann das Sozialamt keine Leistungen für vergangene Zeiträume gewähren. Es gibt also keine rückwirkenden Leistungen.

## Modul

## Sachverhalt

---

Die Beitragsberücksichtigung umfasst daher nur laufende Beiträge ab dem Zeitpunkt, an dem das Sozialamt Kenntnis von der Bedarfslage erhalten hat. Rückständige Beiträge werden grundsätzlich nicht übernommen.

Eigenanteile kann das Sozialamt ebenfalls nicht anerkennen.

Beiträge zu einer Solidargemeinschaft sind angemessen bis zur Hälfte des Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung.

---

## Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass, gegebenenfalls Meldebestätigung
  - Einkommensnachweise, beispielsweise Krankengeld
  - Vermögensnachweise, beispielsweise Kontoauszüge und/ oder Sparguthaben
  - Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung, also Angabe zu Krankenkasse und Versicherungsstatus oder Vertrag über private Kranken- und Pflegeversicherung
  - Nachweis über die monatlichen Kosten für die bewohnte Unterkunft

Als leistungsberechtigte Person müssen Sie die Höhe der Beiträge und den Umfang des Versicherungsschutzes nachweisen. Dazu müssen Sie den Beitragsbescheid beziehungsweise die Versicherungspolice vorlegen. Bei privater Versicherung müssen Sie als leistungsberechtigte Person zusätzlich die Höhe des fiktiven individuellen Basistarifes nachweisen. Das gilt selbst dann, wenn eine Versicherung in einem anderen Tarif besteht.

---

## Voraussetzungen

- Sie sind sozialhilfeberechtigt. Sie sind aus einem bestehenden Versicherungsverhältnis zu Beitragszahlungen an eine Kranken- beziehungsweise Pflegeversicherung verpflichtet.
- Sie sind hilfebedürftig. Das ist der Fall, wenn Sie:
  - Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem

## Modul

## Sachverhalt

Einkommen und Vermögen bestreiten können

- auch mit Hilfe anderer Personen, wie beispielsweise Ehefrau beziehungsweise Ehemann, nicht für Ihren Lebensunterhalt aufkommen können; dies gilt ebenso für eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Lebensgemeinschaften, wenn die Partner zusammenwohnen

- keine oder nicht bedarfsdeckende Ansprüche auf andere Sozialleistungen haben, beispielsweise

- Kindergeld
- Wohngeld
- Rente
- Arbeitslosengeld
- Krankengeld
- Elterngeld

- Wenn Sie nicht allein leben, kann das Sozialamt das gesamte Einkommen der Mitglieder des Haushalts mit einbeziehen, um Ihren Hilfebedarf zu ermitteln. Dazu können die Einkünfte aller in einer Wohnung zusammenlebenden Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden, sofern sie gemeinsam wirtschaften. Hierbei sind die konkreten Umstände Ihres Zusammenlebens maßgeblich.

- Bestimmte Vermögenswerte werden nicht berücksichtigt, zum Beispiel:

- kleinere Barbeträge, so genanntes Schonvermögen:

- 10.000 EUR je Erwachsenem
- 500 EUR je Kind
- ein angemessenes Hausgrundstück

- Außerdem gibt es Freibeträge auf bestimmte Einkommen. Sie müssen also nicht zwangsläufig Ihr gesamtes verfügbares Einkommen und Vermögen einsetzen, bevor Sie Sozialhilfe erhalten können.

## Kosten

Abgabe: Es fallen keine Kosten an  
Es fallen keine Kosten an.

## Verfahrensablauf

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<a href="https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Leistungen-der-Sozialhilfe/leistungen-der-sozialhilfe-art.html">https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Leistungen-der-Sozialhilfe/leistungen-der-sozialhilfe-art.html</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid.</li> </ul> </li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung von Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung nach § 32 und § 82 SGB XII durch den Sozialhilfeträger               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung von Beiträgen für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung der leistungsberechtigten Person möglich</li> <li>• Voraussetzungen: Leistungsberechtigte                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind aus einem bestehenden Versicherungsverhältnis zu Beitragszahlungen an eine Kranken- beziehungsweise Pflegeversicherung verpflichtet und                       <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie können ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln finanzieren</li> <li>• Achtung: Bestimmte Vermögenswerte werden nicht mit einberechnet, zum Beispiel:                           <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schonvermögen:                               <ul style="list-style-type: none"> <li>• je Erwachsenen: 10.000 EUR</li> <li>• je Kind: 500 EUR</li> </ul> </li> <li>• angemessenes Hausgrundstück</li> <li>• Freibeträge auf bestimmte Einkommen</li> </ul> </li> <li>• berücksichtigungsfähig sind:                               <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei gesetzlicher Krankenversicherung und sozialer Pflegeversicherung: monatliche Beiträge, dazu zählt dann auch der sogenannte Zusatzbeitrag</li> <li>• bei einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung: nur angemessene Beiträge                                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge zu einer Solidargemeinschaft</li> <li>• keine rückwirkenden Leistungen möglich, von wenigen Ausnahmen abgesehen</li> <li>• Beitragsberücksichtigung ab dem Zeitpunkt, an dem das Sozialamt Kenntnis von der Bedarfslage erhalten hat</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Antrag möglich:
  - persönlich beim Sozialamt, zum Beispiel im Rahmen eines Beratungsgespräches oder
  - online
- Empfängerin oder Empfänger von Sozialleistungen ohne Krankenversicherung können im Krankheitsfall regelmäßig Leistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung erhalten, Erstattung der Kosten durch das Sozialamt an die durchführende Krankenkasse
- zuständige Behörde: örtliches Sozialamt

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal